

Ueber die Sprache der Briefe ad Brutum.

Die Echtheitsfrage der Brutinischen Briefe ist mit P. Meyer's Untersuchung über die Frage der Echtheit des Briefwechsels Cicero ad Brutum (Zürich 1881) in ein neues Stadium getreten. Nicht als ob damit der 140 Jahre alte Streit entschieden wäre, und als ob nunmehr die Waffen ruhen würden, sondern alles, was je über die Briefe gesagt und geschrieben, ist in diesem Buche mit Fleiss zusammengetragen und geschickt gegen die Sammlung verwerthet. Wenn der Verfasser p. 106 die Summe zieht und aus historisch-chronologischen Irrthümern und allgemein sachlichen Bedenken als Unwahrscheinlichkeiten und Widersprüchen folgert, dass so geschriebene Briefe des Namens, den sie tragen, unwürdig seien, so verdient dies Resultat nach meiner Meinung im ganzen entschieden Zustimmung, wenn man auch einzelne Bedenken nicht theilen mag. Weniger gelungen erscheint die sprachliche Seite beleuchtet (p. 107 bis 164). Wenn irgendwo, so war hier eine systematische Behandlungsweise am Platze, denn durch die Art des Verf., die Briefe der Reihe nach zu besprechen, gewinnt man keinen Ueberblick über den *usus loquendi*, und gelegentliche, kurze Zusammenfassungen, sowie das Resumé am Schluss (p. 160—163) können für diesen Mangel nicht entschädigen. Ich will im folgenden gewisse Normen aufzustellen versuchen, nach denen die Sprache der Briefe zu würdigen ist, zugleich einige nicht unwesentliche Irrthümer berichtigen, die bei M. mit untergelaufen sind.

Ueber die Sprache habe ich in dem Programm der Harburger Realschule 1876 'De Cic. quae feruntur ad Brutum epistulis' die Meinung vorgetragen p. 9: 'Unum atque parem quidem sermonem hae epistulae cum veris Ciceronis redolent, tamen hoc discrimen inter utrasque interest, ut hic ex propria natura et nativa quadam indole ipsarum epistularum fluxerit, ille autem captatus et adscitus sit, ut incorruptae fidei speciem arriperet credulosque lectores falleret'. Denselben Standpunkt vertrete ich noch heute, d. h. Norm für die Beurtheilung des Sprachgebrauchs der Briefe ist und bleibt Cicero namentlich in seinen Briefen (und in den Philippicis), der Verfasser ahmte Cicero's Sprache nach, wie dies a priori anzunehmen und wie das aus den Ellipsen, den Neubildungen und über-

haupt aus dem ganzen sprachlichen Colorit der Briefe folgt (Progr. p. 5—9), aber das Vorbild ist nicht erreicht. Während das Original eine Sprache redet, die genau den jedesmaligen Empfindungen des Schreibenden angepasst ist, herrscht hier ein Missverhältniss zwischen Wort und Gedanken, Form und Inhalt. Die Copie ist bald farbensatter, bald farbenmatter (Brief I 9), ohne dass ein Vorgang in der Seele des Schreibers diesen Wechsel veranlasst; die einzelnen Contouren des Gemäldes sind oft verwischt, der Inhalt verwässert und verflüchtigt. Denn die Reflexion nimmt ein zu selbständiges Interesse in Anspruch, 'die Haltung ist breit und disserterend', die Auseinandersetzung bleibt abstrakt, schattenhaft, leer, es fehlt das konkrete, greifbare, auf den Moment berechnete: mit einem Worte die individuelle Färbung und die überzeugende Kraft des durch die unmittelbare Wirklichkeit geborenen Gedankens. Ich weiss wohl, dass die Vertheidiger der Briefe dieses für Gerede halten werden, aber man lese doch einmal bei R. Heine (quaestt. de Cic. et B. mutuis epp., Leipzig 1875) p. 36 ff., wo ebenso ergötzlich wie überzeugend dargethan wird, wie der prahlerische Wortschwall ganzer zweier umfangreicher Briefe in das enge Bett zweier dürftiger Gedanken geleitet werden kann, die unter der verschiedensten Form immer wiederkehren. Der Schreiber hat es eben nicht mit der Wirklichkeit, sondern mit den Gebilden seiner Phantasie zu thun, das Gepräge der inneren Wahrheit fehlt; seine Weise ist eine manierierte, die Art Unart, Unnatur. Das lässt sich nachweisen an dem Inhalt ganzer Briefe, in der Häufung von Sentenzen (Progr. p. 11—12), in der ungewöhnlich grossen Anzahl der Anreden Brute oder mi Brute (p. 15), in den zahlreichen gesuchten Antithesen (Meyer p. 162), auch an einzelnen Wendungen und sprachlichen Erscheinungen. Der Verf. überbietet oft sein Vorbild, übertyrant den Tyrannen, mit Shakespeare zu reden.

A.

I 14, 2 lesen wir: 'quod ipsum, si rempublicam, cui susceptus es, respicis, tibi iam iamque faciendum est'. Manutius erklärt susceptus = genitus; kein Zweifel, dass damit der Gedanke des Schriftstellers getroffen ist, aber ebenso unzweifelhaft ist es, dass Cicero nicht susceptus, sondern natus geschrieben haben würde, wie wir es ähnlich haben de off. I 22 vgl. de fin. II 45 und III 63. In eigentlicher Bedeutung finden sich beide Verba ad Att. IX 9, 3 vereint. — I 10, 5 spes libertatis nusquam nisi in *vestrorum castrorum principis* est. Der Sinn ist: die Hoffnung der Freiheit ruht nirgends als auf eurem Heer: in vestro exercitu oder in vestris castris. Dem Schreiber war dieser Ausdruck zu simpel, er musste den einfachen Gedanken zuspitzen, deshalb nahm er, statt des ganzen Lagers, in *vestrorum castrorum principis*, das Hauptquartier, wo die Zelte der höheren Offiziere, die Feldzeichen und die Altäre standen, und wo die Stabsoffiziere sich versammelten, um über Kriegsangelegenheiten zu berathen. Warum Meyer

p. 123 für die Erklärung zu *principia* = *milites principales* bei Vegetius, Ammianus und den scr. hist. Aug. herabsteigt, vermag ich nicht einzusehen; wenn er behauptet, der Ausdruck dürfte kaum vor Livius vorkommen, so ist das falsch, er steht schon Nepos XVIII 7, 2: in *principiis* Alexandri nomine *tabernaculum* statuit: oder lässt Meyer dessen Autorschaft nicht gelten und hält mit Unger Hyginus für den Verfasser? Ich sehe auch keinen Grund mit Manutius *principiis* in *praesidiis* zu ändern, so sehr ich das gekünstelte des Ausdrucks anerkenne und betone¹. — In diese Kategorie rechne ich auch zwei Ausdrucksweisen, die von Rechtsverhältnissen hergenommen sind: I 16, 4 *an ut esset sui iuris ac mancipii respublica?* Ich weiss keine Stelle, wo Cicero 'sui iuris esse' gebraucht hätte: ich finde dies erst bei späteren z. B. Curtius VI 8, 9, aber ich will gerne zugeben, dass er diese Redewendung bei *respublica*, die ja oft persönlich gedacht wurde, hätte gebrauchen können. Dagegen behaupte ich, dass er *sui iuris ac mancipii* nicht gesagt haben würde, weil darin eine Verquickung zweier Anschauungen liegt, insofern als bei *sui iuris* der Staat als herrschende Person und bei *sui mancipii* als von sich selbst beherrschte Sache gedacht ist. Die ganze Wendung trägt den Stempel einer forcierten Absichtlichkeit an der Stirn. — Nicht besser I 16, 8 'de Caesare vero quod potuit ac debuit transactum est neque iam *revocari in integrum potest*'. Auch hier sind zwei sonst geschiedene Termini in unerlaubter Weise vermengt. Während nämlich *revocare* die Aufhebung eines Rechtsgeschäftes bedeutet, dessen Grund das Recht nicht billigt, besteht das charakteristische der *restitutio in integrum* darin, dass einer juristischen Thatsache die rechtliche Wirkung, welche sie ausgeübt hat, wieder entzogen wird. Zusammengeworfen kann das beides nicht werden, weil hier die Wiederherstellung des unverletzten Rechtszustandes, bei der *revocatio* die Aufhebung eines seiner Absicht wegen nicht gebilligten Rechtsgeschäftes bezweckt wird. Hier würde nur *revocari* passen, wenn anders Manutius den Sinn der Stelle mit der Erklärung getroffen hat: 'verum, quod ad Caesarem attinet, transactum est: *occidimus illum*'. Die von Markland beigebrachte Stelle aus Seneca c. IX 3 (26) 11 p. 417 Kiessl. '*placet mihi in irritum revocari quae gesta sunt*' ist nur analog, inwiefern beide Male *in* die Folge oder den Erfolg bezeichnet, sonst grundverschieden. Man wende nicht ein, der *consensus eruditorum* habe die strenge Scheidung nicht vollzogen, sondern beide Ausdrücke promiscue gebraucht, nach Livius XXXI 32. Dieser hat wenigstens beide Termini auseinandergelassen und die Grenzlinie nicht verwischt, während in unserm Briefe der eine mit dem andern absichtlich verquickt ist. — Diese 4 Beispiele, denen auch das outrirte *terra marique* I 12, 1 anzureihen ist, mögen zur Feststellung des *Principis*

¹ Vgl. I 15, 12 '*maxima spes est cum in auctoritate tua, tum in caecritus tui viribus*'.

genügen: es erübrigt diejenigen Stellen in Kürze beizubringen, die ebenso anzusehen sind.

II 1, 3 *'maiores autem partes animi te Cassiumque respiciunt'*. Das geschraubte des Ausdrucks liegt auf der Hand, grade der Vergleich mit dem vorhergehenden Bilde zeigt, ein wie missrathenes Kind der ganze Gedanke ist. — Ebenso bleibt II 4, 5 *'ne animi partium Caesaris, quoniam etiam nunc partes appellatur, vehementer commoverentur'* eine gekünstelte Wendung trotz Hermann's Einwendungen Vind. p. 37, der keine Stelle beigebracht hat, in der von *animi partium* die Rede wäre, und trotz Ammianus Marc. 14, 1, denn eines schickt sich nicht für alle. — I 1, 1 steht *iudicatum* synonym mit *perspectum* und *cognitum* und bedeutet sicherlich nur gründlich erkannt; es ist völlig überflüssig dem *cognitus* angefügt, mit dem es sonst in gerichtlichem Sinne verbunden vorkommt z. B. Verr. II 48, 118. — I 10, 4 *'qui (Caesar) si steterit idem mihi que paruerit, satis videtur habituri praesidii'*. *Stare idem* ist ein gesuchter Kraftausdruck, für den ich bis jetzt keine entsprechende Parallele weiss. Denn auch Cic. ad fam. I 4, 1 *'cum in senatu pulcherrime staremus'* ist entschieden anderer Art. Cicero würde *idem esse* gesagt haben¹. — I 15, 1 *'quam tibi is exponet, qui et optime omnia novit et elegantissime expedire et deferre ad te potest'*. *Expedire* ist hier in dem Sinne von *exponere* *'entwickeln, darlegen'* gebraucht, ein Gebrauch, den weder Cicero noch Cäsar, wohl aber Sallust und Livius kennen. Denn Cic. de fin. I 19, 64 von Hermann (Vind. Epimetr. p. 22) als Parallele citirt, wird heute niemand gelten lassen, weil *expedire* da *'in's Reine bringen, zum Ziele führen'* heisst. — I 18, 1 *'an tardare ac commorari te melius esset'*. Unnatürlich breit und phrasenhaft, wie das in demselben § stehende *'ad te referuntur et in te consumuntur'*. Dabei *tardare* intransitiv, gegen die Regel, gegen II 1, 1 *'omnia si non tardata et procrastinata essent'*, aber wie bei Syrus, bei Plinius, auch Cic. ad Att. VI 7, 2. — Künstlich forciert und zu hoch gegriffen scheint mir der Ton auch I 15, 7 zu sein *'cum se nondum ne Decimi quidem Bruti divina virtus ita commovisset, ut iam id scire possemus'*. Ich kenne nur zwei Stellen, wo *se commovere* nicht von Personen gesagt ist: Cic. pro Mil. 31, 85 und Lucrez IV 886. — Aus den Briefen des Brutus notiere ich zunächst I 4, 3 *'corruptum largitionibus animum'*. Cicero würde dies in keinem andern Sinne gesagt haben wie *corruptum praemiis* pro Deiot. I 2 d. h. von Geldspenden. Der Verfasser ist so kühn dem Worte *largitiones* die Bedeutung *'Ehrenbezeugungen'* beizulegen, die es ohne ein bestimmendes Attribut sonst nie hat. — Eine kühne Neuerung mit alterthümlichem Colorit ist ferner I 16, 6 *'postea quam illud conscivi facinus'*. Das auffallende ist *consciscere* ohne *sibi* (Meyer p. 152). — Der-

¹ *fide* ward für *idem* vorgeschlagen rhein. Mus. 29 p. 195.

selbe Brief I 16 enthält noch zwei treffende Belege für das oben besprochene Princip. § 7 'nihil, quo *expleri* possit eorum *meritum*' und § 11 'si *flexerit* adversus alios *iudicium* suum, quod tanta firmitate et magnitudine animi *derexit* in exturbando Antonio'. Die Metapher ist zurückzuführen auf *cursum* derigere und *flectere* (Cic. pro Sestio § 98, Verr. V 77, ad Att. V 9, 1). — Es ist ein altes Gesetz, je bescheidener die Sprache gegen den Inhalt zurücktritt, desto wirksamer wird sie sein, je schlichter und einfacher, um so schöner, je kürzer und konzentrierter der Ausdruck, um so zündender, um so bedeutungsvoller wird er den Inhalt hervortreten lassen, auf den es doch ankommt. Wenn dies Gesetz ganz allgemein gilt, so gilt es erst recht für die Sprache der Briefe. Jede *quaesita* et *elaborata concinnitas* ist der Briefsprache zuwider. Der Verf. unsrer Briefe ist mit Vorsatz von dem Durchschnittsniveau der gebildeten Briefsprache abgewichen, hat es an vielen Stellen künstlich hoch geschraubt. Aber auch wenn er sich dem Briefstil akkommodiert, bleibt er oft unnatürlich, weil er von den Freiheiten desselben einen zu ausgedehnten Gebrauch macht. Die Briefe enthalten thatsächlich eine solche Menge von Besonderheiten und Neuerungen in Formenlehre wie Syntax, dass sie neben sämtlichen Schriften Cicero's, vor allen neben den Briefen eine Sonderstellung einnehmen. Wer ihre Echtheit vertheidigt, muss diese Sonderstellung rechtfertigen, einen bündigen Grund aufweisen, weshalb grade diese Briefe berufen waren als Lagerstätte für alle möglichen sprachlichen Eigenthümlichkeiten zu dienen.

B.

Verbum.

I 15, 2 'quem cum a me *dimittens* graviter ferrem, hoc levabar uno'. Im ganzen Cicero sucht man vergebens nach einem Analogon für diesen Graecismus des Participiums. Ad Att. IV 5, 1 ist von Boot richtig erklärt. — Es ist bekannt, dass Cicero das Participium 'futura' in rein adjektivischer Bedeutung häufig mit dem Plural 'res' verbindet. Dagegen sind die Fälle nicht eben zahlreich, wo 'futura' zu andern Substantiven tritt. GLF. Hoppe (Zu den Fragmenten und der Sprache Cicero's, Gumbinnen 1875 p. 11) zählt 24 Substantiva in 33 Stellen, darunter 6 Stellen aus den Briefen Cicero's, dazu gehört ad Brut. I 16, 10 'te, Cicero, rogo atque hortor, ne defatigare neu diffidas, semper in praesentibus *malis* prohibendis *futura* quoque explores, ne se insinuent'. Das Participium des aktiven Futurums mit *sum* im Indikativ wird in unsern Briefen viermal gebraucht: nämlich 1. affirmativ I 10, 4; 2. im Fragesatz: I 13, 1; 3. im Relativsatz: I 11, 2; 4. im Bedingungssatz: I 16, 6. Wichtiger scheint schon folgendes: Während das Participium fut. act. mit *eram* in Relativ- und mit *quod* und *quoniam* eingeleiteten Sätzen bei Cicero öfter vorkommt, steht diese Construction nur in 4 mit *si*, *si quidem*, *etsi* beginnenden Sätzen: nämlich pro Mil. 28 und 47, in Verr. III 112, ad Att.

IX 6. Dazu gesellen sich aus unsern Briefen allein 2 Beispiele: I 12, 1 und I 16, 5¹. — Der Coniunctiv Perfecti der Coniugatio periphrastica folgt nach *quin* bei Cicero bloss an 3 Stellen: Phil. IX 1, pLig. 34 und pPlanc. 50. Unsere Briefe haben ein Beispiel für sich I 11, 1. — Der Coniunctiv Praesentis der Conj. per. in Relativsätzen findet sich neunmal in Cicero's Briefen, in unsern einmal I 4, 4, der Coniunctiv Imperfecti steht siebenmal in Cicero's Briefen, in unsern einmal I 15, 10. Es gibt vier indirekte Frage-sätze der Briefe ad Br., in denen das Praesens der Conj. per. angewandt ist I 12, 1, I 13, 2, I 16, 8 und I 15, 10. Bemerkenswerth ist namentlich die letzte Stelle, denn sie bildet das achte Beispiel für den Gebrauch des *simus* mit dem Part. fut. act., einer Verbindung, die nur siebenmal im ganzen Cicero wiederkehrt (vgl. Hoppe: Der Coniunctiv der conj. per. act. in indirekten Fragen und Bedingungssätzen und der Nominativus cum infinitivo fut. act. bei Cicero, Gumbinnen 1879 p. 4). — Das Prädikat des Bedingungsnebensatzes im Coniunctiv der Conj. per. steht I 11, 2, der Infinitiv *fuisse* mit dem besagten Participium im Nominativ I 6, 2. Im ganzen Cicero ist diese Verbindung, die den irrealen Coniunctiv im abhängigen Infinitiv vertritt, nur fünfmal nachweisbar: ad Att. VII 14, de inv. II 74, de or. III 180, pro Lig. 24, de or. II 230. Gewiss können die eine Erscheinung hervorbringenden Ursachen und das Spiel des Zufalls in einem Zahlenbild nicht mit zur Darstellung gelangen. Aber man darf statistische Nachweise doch auch nicht unterschätzen, zumal wenn sie von anderer Seite bestätigt werden. Die aufgeführten Zahlen beweisen, dass der Verf. eine Vorliebe für die Conj. per. gehabt hat, wie sie Cicero nicht eigen war, der notorisch unechte Brief ad Octavianum zeigt eine ähnliche Bevorzugung der periphrastischen Formen; vgl. § 2 (zweimal) 6 und 7. Sollte aber dennoch jemand diese Auszeichnung des Part. fut. act. dem 'mächtigen Herrscher', dem Zufall zuweisen, folgende Stelle wird er nun einmal nicht unter den Zufall bringen können: I 17, 2 'quid hoc mihi prodest . . si vindex illius mali auctor exstitit alterius, fundamentum et radices *habituri* altiores, si patiamur (= quod habiturum sit). Es gibt ein paar Fälle in den Schriften Cicero's, wo das Part. fut. act. zur Bezeichnung einer 'zukünftigen oder bevorstehenden, sowie auch einer beabsichtigten Handlung' verwandt wird. Aber dieselben sind äusserst rar und ganz eigener Art. Auszuscheiden ist zunächst Tusc. IV 7, 14 'opinio *venturi* boni', denn *venturus* ist gleich *futurus* (vgl. Kühner lat. Gramm. II p. 569); ferner Verr. I 21, 56 '*adest* de te sententiam *laturus*', bloss prägnanter für das gewöhnliche *est laturus*; auch ad Att. V 15, 3 'plura scribam tarde tibi *reddituro*', weil *corrupt*, sowie ad Quint. fr. II 5 '*eviturus*

¹ mortuo ist Abl. abs. und Cobet will eo einschieben: näher läge es vor nihilo illo einzusetzen, zumal ille vorhergeht. Aber ich glaube mit Meyer, dass man mit mortuo allein auskommt.

a. d. VIII. Idus Aprilis sponsalia Crassipedi praebui¹, weil Conjectur von Mommsen, die Baiter mit Unrecht in den Text aufgenommen (vgl. Wesenberg Emend. alt. p. 66). So bleibt bloss ad Att. VII 9, 2 bestehen: 'quid nunc ipsum de se recipienti, quid agenti, quid *acturo*?', wo der Gegensatz zu agenti das auffällige *acturo* hervorgerufen hat. Nach einem Beleg für das *habituari*, das einen Schicksalsschluss ausdrückt, wird man vergeblich suchen in der Sprache Cicero's. Eingeführt in die Litteratur scheint dieser Gebrauch des Part. fut. act. zur Bezeichnung einer Absicht von C. Gracchus durch sein qui prodeunt dissuasuri (Gellius XI 10, 4), weitverzweigt ist derselbe bei Livius (Kühnast Liv. Synt. p. 267). — Dass die Bedeutung mancher Verba eine andere als bei Cicero, ward schon berührt. II 5, 3 (7, 3) 'mihi autem non erat *explicatum* quid agerem eine kühne, aber schöne Weiterbildung für mihi est exploratum oder certum: I 10, 3 gubernare mit persönlichem Object: I 2, 2 *exercitum movere* in Livianischer Weise statt des klassischen castra movere: I 7, 2 Appuleius in sua epistula *celebrabitur* von einem einzelnen gesagt, wie erst Horaz und Ovid dies Verbum gebrauchen. Ein Verbum ist uns nur durch diese Briefe erhalten: *quatefacere* I 10, 4. Der Falsarius bleibt seinem Grundsatz treu, das seltene zu bevorzugen. So eigenthümlich Gebrauch und Bedeutung der Verba, ebenso neu und eigenthümlich ist auch ihre Construction: rogare mit blossem Coniunctiv ist selten (Georges philol. Rundschau I p. 1538), bei Cicero selbst ad Att. VII 12, 1, ausserdem Ep. ad fam. V 10, XI 1, 5; 2, 3; 9, 1, XII 14, 4, wo aber nicht Cicero der schreibende ist. Unsere Briefe bieten allein drei Beispiele, allerdings von Brutus' Hand, I 6, 2 und 4 und I 16, 5. — Postulare mit dem Acc. c. Inf. *Activi* ist selten bei Cicero: ich kenne nur de or. I 22, 1; in den Brutusbriefen I 10, 3. — I 17, 6 '*dolet mihi quod tu nunc stomacharis*': ich kenne wohl Stellen bei Cicero, wo dolet mihi, auch in übertragener Bedeutung = es thut mir wehe gebraucht ist, vergl. Mur. 42 und Cael. 37, aber dolet mihi quod weiss ich nicht zu belegen. Auch für dolet mihi mit dem Acc. c. Inf. ist mir nur eine einzige Stelle aus Terenz bekannt: Ad. 272. Ebenso möchte für I 9, 2 'et est dolendum in tam gravi vulnere' schwer eine Parallele aus Cicero beizubringen sein. — I 16, 2 'ut Octavius orandus sit pro salute cuiusquam civis, *non dicam* pro liberatoribus orbis terrarum'. Es war ein verhängnissvoller Irrthum, dass Markland (Remarks p. 212) behauptete, *non dicam* sei hier in einer bei Cicero unerhörten Weise an zweiter Stelle für nedum gebraucht, denn alle Interpreten der Briefe haben diesen Irrthum getheilt und weiter verbreitet. Wunderbar, dass keinem bis jetzt eingefallen ist, wo *non dicam* ganz in derselben Weise gebraucht ist, pMilone 33 'vivo Milone, *non dicam* consule'? Man erwartet hier 'Milone non dicam consule, sed vivo', wie an unserer Stelle 'non dicam pro liberatoribus orbis terrarum, sed pro salute cuiusquam civis'. Indessen beide Male ist non dicam dem stärkeren Ausdruck nachgesetzt, diese nachtretende Stellung ist mit dem

ähnlichen Gebrauche von *non modo* zu vergleichen, wo es sich alsdann, wie dieses, mit ‚geschweige‘ übersetzen lässt. Ne dicam, das Lieberkühn in der Recension der Hermann'schen Schriften (Jenaer Allg. Litteraturz. 1846 p. 1179) vorgeschlagen, würde an beiden Orten garnicht passen, denn es bezeichnet einen starken Ausdruck als den eigentlich treffenden, den man aber, um den Schein der Uebertreibung zu meiden, zu gebrauchen Bedenken trägt z. B. pDeiot. 2. Also die Lesart im Brutusbrief kann als völlig gesichert gelten, aber bemerkenswerth bleibt es, dass die ‚sehr seltene nachtretende Stellung‘ (Halm zu Mil. l. c.) von dem Verf. beliebt ist. — Auf jene Worte folgt unmittelbar ‚iuvat enim magnifice loqui‘. Diese Construction des *iuvat* ist bei Cicero unerhört, es findet sich nur mit dem Acc. c. Inf., den blossen Inf. lesen wir oft bei Vergil, in der Prosa erst seit Livius. — Ebenso ungewöhnlich und nachklassisch ist *timere pro* (statt des Dativs) I 16, 2 und *aestimare* mit dem blossen Infinitiv statt des Acc. c. Inf. ebend. § 5 (Meyer p. 150). Auch *odi* mit dem Inf. war als auffallende Construction zu notieren; so Plautus (Amph. 900) und Horaz (ep. I 16, 52), aber aus Cicero weiss ich kein Analogon, das verglichen werden könnte mit (§ 6) ‚*servire et pati contumelias peius odo malis omnibus aliis*‘. Auch § 7 ‚*si Octavius tibi placet, a quo de nostra salute petendum sit*‘ ist sehr eigenthümlich gesagt, a quo ist = ut ab eo, und der Sinn der Stelle kein anderer als wie ihn de Golbery vortrefflich wiedergibt: ‚si, dans l'opinion que vous avez d' Octave, vous jugez qu'on doive lui demander notre sûreté, vgl. § 2. — In I 18, 4 ‚*nec vero paenitere potest rempublicam me pro eo spondidisse*‘ ist der eigentliche Acc. c. Inf. nach *paenitere* sehr selten (Meyer p. 136); Draeger H. S. IV p. 336 führt nur Stellen mit dem blossen Inf. an. — Es sind noch einige Eigenthümlichkeiten im Gebrauch der Verba übrig, die ich hier anfügen möchte, obwohl ich kein besonderes Gewicht darauf lege, dass sich dieselben grade in unseren Briefen finden; denn der Brief gestattet eben eine freiere und kühnere Bewegung als Rede und Abhandlung. Krebs im Antibarbarus scheint zu meinen, dass *impellere* nur mit *ad* verbunden werde. I 10, 3 konnte ihn belehren, dass auch *in* statthaft ist; mehr Beispiele gibt Schüssler (Zur Lehre von den Präpositionen bei Cicero II in c. Acc. Hannover 1881 p. 12). — Die Construction von *cave* mit dem blossen Coniunctiv, ‚bei Cicero nicht so häufig wie in der alten Zeit‘ (Dräger H. S. IV p. 278), zweimal in einem Paragraphen I 15, 1. — Bei *se insinuare* fehlt bisweilen der Dat. der Person, wenn er leicht aus dem Zusammenhang zu ergänzen ist, wie I 16, 10. — *Si quaeris* ‚wenn du das nähere wissen willst, aufrichtig gesagt‘ ist ein elliptischer Ausdruck der Umgangssprache; wir haben es II 5, 4 (7, 4). — *Recordari* mit dem Acc. c. Inf. I 5, 2 ist nicht so gewöhnlich, wie man zu glauben pflegt, denn es kommt erst seit klassischer Zeit vor und fehlt bei Sallust, Vergil und Horaz.

Conjunctionen.

Für die Wendung 'cum haec scribebam' haben wir 3 Belege in unsern Briefen: II 1, 1; I 18, 3 und I 10, 5; diese Construction ist nur aus dem Briefstil Cicero's bekannt. I 6, 3 steht 'cum has ad te scriberem litteras'. — Von grösserer Wichtigkeit erscheint mir die Construction des correspondierenden cum . . . tum I 12, 1. Wenn es überhaupt nicht gerade häufig ist, dass der erste Satz in dieser Verbindung dem zweiten durch das Perfect ausgedrückten untergeordnet und von ihm abhängig dargestellt wird, so ist es geradezu selten, dass der erste in einem solchen Fall im Conj. Imperfecti steht. Ich kenne nur als Analogia pMur. 55 und pArchia 6. Gewöhnlich steht im ersten Gliede der Conj. Plusquamperfecti. — *Ut* ist in ganz ungewöhnlicher Weise von desiderare abhängig gemacht I 10, 1. Dräger behauptet H. S. IV p. 250: 'desiderare wird nirgends mit ut, wohl aber mit Infinitiven verbunden'¹. Dagegen notiert er p. 232 merkwürdiger Weise assequi ut aus I 15, 1. — *Quo minus* nach nec sanxit in I 5, 3 sowie nach nihil affertur in I 12, 1 hat seine gute ratio und liesse sich in Briefen Cicero's sehr wohl denken. Wunderbar nur, dass gerade die Briefe ad Br. mit diesen Neuerungen paradiere. Dasselbe lässt sich von *quin* sagen I 17, 6 'quin cum ipsa re bellum geram . . . nulla erit tam bona condicio qua deterrear' und ibid. 'neque enim impetrari potest quin . . . talem quisque de illo opinionem habeat'. Meyer p. 160 ist geneigt statt impetrari geradezu impediri zu schreiben; ich halte diese Aenderung für völlig überflüssig, denn non impetrari quin ist eine zwar kühne, aber durchaus rationelle Weiterbildung, mindestens ebenso rationell wie z. B. ad fam. V 12, 2 'deesse mihi nolui quin te admonerem'. Und wenn Meyer nicht weiss, a quo impetrari non possit, so liegt das ja deutlich in dem folgenden quisque ausgesprochen. — *Quod utinam* lesen wir I 4, 5; dieser Gebrauch von quod im Wunschsatz ist sehr selten (Saegert de usu pronominis relativi lat. epexegetico, Greifswald 1860). Aus dem ganzen Cicero gibt es höchstens zwei Beispiele: ad fam. XIV 4, 1 und pC. Rabirio 10. Dazu kommt unsere Stelle, und aus dem untergeschobenen Briefe ad Octavianum § 4. Wir hatten schon oben Gelegenheit bei beiden Verfassern ein übereinstimmendes Streben nach seltenen Wendungen zu konstatiren. — Nach *expectare* folgt *dum* c. Conj., insofern im Verb der Begriff der Zeit liegt, oder *ut*, insofern in demselben der Begriff des Wünschens liegt. Dieser Regel entspricht I 18, 6 (I 16, 1 ist *ut* wohl eher von postuletur abhängig zu machen). Dagegen fügt sich nicht der Regel II 3 (5), 4 'nunc scilicet hoc

¹ I 9, 2 'sed ut modice ceteris utile est, tibi necesse est' ziehe ich nicht hierher, denn ich ergänze zu ut modice nicht doleas mit Meyer p. 120, sondern wie Wesenberg dolere, schiebe aber nach utillest sic ein, was sich mehr empfiehlt, als das Wesenbergische ita. Ut—sic entspricht dann etwa dem griechischen $\mu\epsilon\nu-\delta\epsilon$.

expectas, dum eas (orationes) laudem' und I 6, 1 'noli expectare, dum tibi gratias agam'; an beiden Stellen verlangt der gute Sprachgebrauch ut. — *an* I 17, 1 (Brut.) bildet eine seltene Form der disjunctiven Frage, die ich sonst aus Cicero nicht zu belegen weiss. Für blosses *dicam*—*an* wird immer citiert Cic. leg. Man. 57. Rationell ist beides, sowohl der einfache Dubitativus *dicam* als quid . . . *dicam*—*an*, aber usuell scheint es nicht gewesen zu sein. Ein anderes *an* lesen wir I 17, 2 ut iam ista quae facit dominationem an dominum [an Antonium] timentis sint; über die Tilgung des zweiten an scheint man jetzt einig zu sein; dass auch Antonium als Glosse zu betrachten, diese Vermuthung hat ihre sichere Stütze in I 16, 1 (vgl. auch I 16, 7): nicht sowohl der specielle Name des Herrn interessirt hier, als der Träger der *dominatio* als solcher. Wir haben in diesem Satze ein Beispiel für das *hie* und da bei Cicero vorkommende *an*, welches nicht aus einer disjunctiven Frage entstanden zu denken ist, wie Hand meinte, sondern cum oratio declarative coepta est, subsequens dubitatio annectitur interrogando (Madvig de fin. p. 319). Die Frage ist dann allmählich verdunkelt und in den einfachen Ausdruck des Zweifels übergegangen. Die ciceronischen Beispiele sind de fin. II 104 Brut. 89 und ad fam. VII 9, 3, ad Att. I 3, 2, II 7, 3, VII 1, 9, XI 6, 7. — si . . . sive I 5, 1 ist in sämmtlichen über unsere Briefsammlung gewechselten Streitschriften nirgend citirt, noch der bei Cicero ganz unerhörte Gebrauch des *sive* gerügt (F. C. W. Müller Progr. des Joachimsthal'schen Gym. 1871). Nachgeahmt wird jener älteste Gebrauch nicht von Classikern: unter dem Namen Cicero's gibt es nur unsere Stelle, die Müller im Zusatz zu allerletzt (p. 42) anführt. Si . . . sive mit gemeinschaftlichem Verbum oder vielmehr mit Ellipse des gemeinschaftlichen Verbuns haben wir bei Cic. nur ad Att. X 18, 2 'si quid de Hispaniis sive quid aliud', wenn hier überhaupt von einem Satz die Rede sein kann, und nicht vielmehr von einem Satztheil, der ohne besonderes Verbum finitum durch *sive* hinzugefügt ist; Müller hält schliesslich die letztere Auffassung für die wahrscheinlichere. — Ich füge hier einiges über die *Consecutio temporum* an und notire zunächst I 15, 12 'viceramus, nisi . . . concupivisset', inhaltlich wie syntaktisch eng angelehnt¹ an ad fam. XII 10, 3. Höchst auffällig und anstössig, obgleich noch nicht notirt, ist der Coniunctiv des logischen Perfects im Finalsatz I 4, 3 (Brut.) 'nunc, Cicero, nunc agendum est, ne frustra oppressum esse Antonium gavisus simus'.

¹ Ohne hier die Frage der Nachahmung und Entlehnung zu verfolgen, I 10, 5 'spes libertatis nusquam nisi in vestrorum castrorum principibus est; firmos omnino et duces habemus ab occidente et exercitus' ist sicher geflossen aus ad fam. XII 9, 2 'itaque tibi persuade maximam reipublicae spem in te et in tuis copiis esse; firmos omnino exercitus habemus' (vgl. Progr. 10 und Meyer p. 185). Das ursprüngliche in tuis copiis verglichen mit dem nachgeahmten in v. c. principibus wirft ein neues Licht auf unser oben aufgestelltes Princip.

Es gibt kaum mehr als zwei Beispiele im Cicero, wo in einfachen Substantivsätzen d. h. in Nebensätzen, die nur den Subjects- oder Objectsbegriff des Hauptsatzes enthalten, von einem Praeteritum der Conjunctiv eines Haupttempus (Conj. Perf.) abhängig ist. pRosc. Amer. 127 'ego haec omnia Chrysogonum fecisse dico, ut ementiretur, ut . . . fingeret, ut . . . diceret, ut . . . doceri Sullam *lassus non sit*'. (Das letzte Satzglied bezieht Cic. gleichsam als den Abschluss des ganzen auf seine Gegenwart.) Plancus ad fam. X 21, 4 'accessit eo, ut milites eius, cum Lepidus contionaretur, *conclamarint*'. Vgl. pro Mur. 25 und Dräger H. S. II 240. Da aber diese Beispiele vorhanden sind, so ist es mir sehr zweifelhaft, ob in dem Finalsatz Phil. XIV 6, 17 *haec interposui non tam ut pro me dixerim* ('um für mich gesprochen zu haben') quam ut monerem der Conjunctiv des logischen Perfects nach einem Praeteritum zu beanstanden und *dicerem* mit Naugerius-Halm zu corrigiren ist. Beispiele aus Livius sind bekannt z. B. VIII 18, 3. Ist aber nicht im Brutusbrief *nunc cavendum est* zu schreiben? wie ich schon vor Jahren Progr. p. 17 vorgeschlagen, jetzt auch Cobet. — Eine sehr seltene Zeitenfolge auch I 13, 1 '*hoc si a te impetro, nihil profecto dubitabis*' (Brut.). Aus der alten Zeit gibt es nicht wenig Belege dafür, aber 'in klassischer Zeit kommt diese Rection fast garnicht vor', Draeger IV p. 675 citirt ausserdem Cic. rep. I 34 und Q. Cic. comment. pet. 38: er hätte aus den Brutusbriefen noch hinzufügen sollen I 2, 4 und I 2, 6. Auch hierin ist wohl ein archaisirendes Streben zu erkennen. — Ganz singular ist auch I 16, 10 '*rogo atque hortor, ne defatigare neu diffidas, semper . . . futura (mala) explores, fortem et liberum animum . . . nullum esse putaris*' (Brut.). Die Frage, ob vor fortem ein Punktum oder ein Komma zu denken, ist völlig irrelevant. Nimmt man das letztere, so ist putaris ebenso wie explores von einem nach hortor in Gedanken zu ergänzenden ut abhängig zu machen, so dass wir also den Conjunctiv eines logischen Perfects im Finalsatz zu statuiren haben, ebenso wie I 4, 3. Nimmt man aber ein Punktum vor fortem, so ist putaris als Umschreibung eines positiven Imperativs anzusehen, während sonst doch nur der negative Imperativ in der zweiten Person durch ne mit Conj. Perf. wiedergegeben wird (Madvig op. acad. II 105). Die Tempusfolge in dem vorliegenden Satz bleibt unklassisch, wogegen aus dem alten Latein und den Dichtern der augusteischen Zeit hinreichend Belege für diese Redeform zu Gebote stehen (Lübbert Conj. Perf. p. 39).

Substantiva.

Auch hier bemerkt man eine Vorliebe für ungewöhnliche Ausdrücke. I 16, 6 (Brut.) *oppressor*: Cicero hätte es bilden können, um den Trägern der nur einmaligen Verbalthatigkeit einen bleibenden Charakter, ein *σύμβολον* zu geben, um eine bestimmte Nüance des Gedankens zu bezeichnen, einem Gegensatz zu Liebe, wie z. B. propagator ad Att. VIII 3, 3 durch das vorangehende adiuncto hervorgerufen ist oder desideratio (statt desiderium) Cato m. 47

durch das vorangehende *titillatio*: alles dieses trifft an der vorliegenden Stelle nicht zu. — Dieser selbe 16. Brief bietet noch § 11 das seltene Wort *efflagitatio*, das wir im Cicero nur ad fam. V 19, 2 antreffen und einmal ausserdem von Plancus ad fam. X 24, 6 gebraucht finden. Dass es nur dem Wunsch nach 'Gleichförmigkeit und einem wohlthätigen Ebenmass der Rede' seine Entstehung verdankt (Nägelsbach Lat. Stil. 163), erhellt aus dem Wortlaut der Cicerostelle *communicatio . . . admonitio . . . efflagitatio*. Von solcher Rücksicht kann im Brutusbriefe nicht die Rede sein. Andere eigenthümlich gebrauchte Subst. auf *io* sind: I 17, 2 *successio* von der Folge im Amt wie (Cael.) ad fam. VIII 9, 2, I 18, 3 *obligatio*, nur bei spätern Schriftstellern belegt und in dieser juristischen Bedeutung speciell nur in den Digesten bezeugt II 3, 1 *interfectio*, das bei Asconius arg. Mil. p. 29, 13 K. wiederkehrt, II 5 (7) 1 *constitutio belli*, das in Cic. de leg. II 23 *constitutio religionum* nur ein sehr schlechtes Analogon hat. Von Substantiven auf *or* finden sich I 15, 6 *dissuasor* und I 16, 5 *interfector* auch sonst bei Cicero, wenn auch nur selten; auch I 10, 5 *reipublicae vicem dolebo* (I 10, 5 extr.) will ich nicht sonderlich betonen. Dagegen ist die sprichwörtliche Redensart *scaenae servire* nur bekannt aus I 9, 2, wie Seyffert (Lael. 97 p. 537) übersetzt 'sein Licht vor den Leuten leuchten lassen'¹. I 18, 4 scheint mir heute die handschriftliche Lesart 'videtur enim esse *indoles*' ohne ein bestimmendes Attribut zu *indoles* (wie *mirifica* I 3, 1 oder *praeclara* I 10, 3) die richtige, weil eine Nachbildung von ad Att. X 12, 7 'est enim *indoles*'. Dass an beiden Orten unter *indoles* einfach nur die *natura virtutis capax* zu verstehen ist, ohne dass der Zusammenhang gerade diese Bestimmung leicht suppedirte, das ist eben das kühne und neue, aber, wie ich überzeugt bin, unantastbare. Nicht ganz übergehen darf ich *Vetus Antistius* (I 11, 1 und II 3, 5). Wenn diese Stellung des Cognomens in klassischer Zeit auch nicht unerlaubt ist (Boot zu ad Att. VIII 15, 3), so ist sie doch sicherlich nicht die gewöhnliche. Der Subjectsinfinitiv nach *stultitia* I 17, 4 lässt sich aus Plautus belegen (Stich. 139), aber auch aus Cicero nat. d. III 34.

Präpositionen.

Ein sonst nicht nachweisbarer Gracismus ist II 1, 1 'in diem ex die dilata' vgl. Herod. IX 8 *ἐξ ἡμέρας ἐς ἡμέραν ἀναβαλλόμενοι*. Die Lateiner sagen wohl bei *activem transitivem Verbum diem ex die* (Caes. b. g. I 16) oder *diem de die* (*differre*) Liv. XXV 25, 4, aber in *diem ex die dilata*? — Eben da § 3 *meum animum in aciem esse* ist den bekannten Wendungen in *potestatem*, in *mentem esse* nachgebildet (vgl. Reisig-Haase Vorles. über lat. Sprachw. p. 718). Weder war die sprachliche Analogie beider Wendungen

¹ Ob wohl *maximo otio* = fort à mon aise (I 2, 5) gefasst werden kann und ob sich *servitium* = *serviendi condicio* (I 16, 9) sonst bei Cicero findet?

zu leugnen noch die Conjectur Lambin's in acie aufzunehmen. Die Vermuthung Tunstall's hat sehr viel wahrscheinliches, dass wir es mit einer Nachahmung von Phil. XI 26 zu thun haben. — 'iudicium derigere in exturbando Antonio' (I 16, 11), 'durum esse in Dolabella' (II 7, 5) und 'dolere in vulnere' (I 9, 2) ist schon berührt: ich füge hier noch an I 15, 10 'te in iis . . . clementiam tuam velle laudari' vgl. Phil. XI 3. — e republica esse war stehende Formel. Nur wenn das Suffix que an die Präposition angefügt ist, steht ex: so I 5, 1 'utile exque republica'. Dagegen folgt unmittelbar ex rep., ebenso I 2, 2: für ex rep. wird sonst nur die Autorität des Gellius (VI 3, 47) angeführt. — Auffallend ist I 17, 6 potentia quae supra leges se esse velit, auch das zweimalige adversus kurz hintereinander, ganz allgemein das Verhältniss, die Stellung einer Person gegenüber bezeichnend, in I 16, 1 und 2. — I 15, 5 'animus idem qui semper, infixus in patriae caritate'. Sollte nach solchen Stellen Ciceros wie ad fam. I 9, 15 (monumentum inustum litteris) oder ad Quint. fr. I 5, 15 (velis quibusdam obtenditur natura statt vela obtenduntur naturae) es zu kühn sein diese allerdings nicht sehr glückliche, aber immerhin denkbare Neuerung unserm Autor zuzuschreiben: animus infixus patriae caritate, mit Streichung des in? Was man zur Rechtfertigung vorgebracht hat, ad fam. II 6, 3 'mentem omnem in Milonis consulatu fixi et locavi' (Lieberkühn), bestätigt doch nur, dass es animus infixus in patria heissen könnte, aber nimmermehr in patriae caritate.

Pronomina.

Interessant, wenn auch durchaus anstössig ist I 6, 2 aequae atque *ullam aliam rem* ins negative hinüberspielend (vgl. Seyffert Lael. p. 41). — Tute I 9, 1 ist in der ganzen Latinität recht selten, bei Cicero wohl kaum öfter, als 5—6mal; aus den Briefen notire ich ad Att. VIII 3, 2, IX 10, 10, ad fam. I 8, 2 und IV 5, 5 (Sulpicius). Bemerkenswerth ist namentlich die letzte Stelle, weil sie selbst in dem Pronomen tute Vorbild für den Anfang unseres Briefes gewesen ist (Progr. p. 9). — Das Subjectspronomen se im Acc. c. Inf. ist ausgelassen: I 11, 2 'rediturum ad nos confirmavit', I 17, 2 'sustinuisse [se Lambin-Baiter] mihi gloriatur' und I 16, 5 'quanti aestimet posse', wo man indess schwanken kann, ob nicht die blosser Infinitivconstruction zu statuiren ist. Der Schreibende in allen drei Fällen ist Brutus. Dass diese Breviloquenz einer mehr familiären Sprache zukomme, wird durch die Thatsache erhärtet, dass Cicero in den Reden und philosophischen Schriften nur mit weiser Mässigung von dieser Licenz Gebrauch macht, nämlich überall nur da, wo die unmittelbare Nähe einer ähnlichen Pronominalform oder das Participium keinen Zweifel über das Subject lässt, und bei posse (Kühnast Liv. Synt. p. 107). In den Briefen jedoch gestattet er sich eine grössere Freiheit. Bei I 17, 2 ist zu Gunsten der Ueberlieferung zu entscheiden. — Das hie und da bei Cicero, namentlich in den Briefen, vorkommende

‘alter idem’, ‘alter ego’ (Draeger H. S. I p. 89) lesen wir I 15, 2 ‘ad te *tamquam ad alterum me proficiscens*’: auch die erst bei Cicero (meistens in den Briefen) beliebte Art, durch ein in den Relativsatz gezogenes Abstractum einen Ablativus modi oder qualitatis vertreten zu lassen, der im Hauptsatz stehen sollte, hat der Verf. sich dienstbar gemacht I 4, 3 (Brut.) *quae tua est humanitas, aequo animo te moneri patieris*. Es ist nicht zu leugnen, dass er dem Cicero, wie er’s treibt und was er an besonderen Eigenthümlichkeiten hat, glücklich abgeguckt hat. — Das unverständliche *illud* II 1, 1 ‘non ignoras, quanta momenta sint in republica temporum et quid intersit idem *illud* utrum ante an post decernatur, suscipiatur, agatur’ weiss ich ebensowenig wie Meyer zu erklären. Wenn es fehlte, würde es kein Mensch vermissen, aber das vorangehende *in* und das nachfolgende *ut* kann es doch wohl kaum hervorgerufen haben.

Adjectivum.

Das ungewöhnliche *ad scribendum non necessaria* I 1, 1 hat eine vollständige Parallele an Cic. de div. I 123 (Meyer p. 116). Im Zusammenhang ist die vorliegende Stelle von Richter (Königsberger Progr. 1859 de supinis Lat. linguae P. IV p. 15) behandelt; daraus geht hervor, dass, so häufig *facilis* und *difficilis* mit *ad* und *Gerundium* sind, ebenso selten ähnliche Wendungen gebraucht werden. Wir wissen aber bereits, dass das seltene grade den Verf. der Brutusbrieft reizte. Das beweist auch *facile est* mit dem Acc. c. Inf. II 3, 1. — Als seltene Comparativbildungen sind zu verzeichnen I 10, 1 *erectior* (vgl. de off. I 30, Phil. IV 1) und I 17, 1 (Brut.) *exploratius* (vgl. ad Att. XVI 2, 4), als nicht klassischer Superlativ I 17, 5 *instructissimus*.

Adverbia.

II 1, 2 *infideliter* ist erst im sehr späten Latein nachweisbar. Ueber I 16, 6 ‘*valde care aestimas tot annos*’ schweigen alle Commentare, und doch ist hier *care* sehr seltsam gebraucht, zumal in bildlichem Sinne. Ich weiss als Analogon nur ad fam. X 4, 2 (Plancus) ‘*carius sunt aestimata*’; pro domo 115 steht ‘*carius quam aestimabatur*’ in eigentlicher Bedeutung. *Largiter* I 17, 6 erinnere ich mich nicht bei Cicero gelesen zu haben, auch Cäsar hat das Adverb nur b. Gall. I 18 (*largiter posse*)¹. — Hoppe (Progr. Gumbinnen 1875) hat die Stellen gesammelt, wo Cicero *usquam* und *uspium* setzt; er zählt für *usquam* 29 Beispiele, für *uspium* 12, wozu gerechnet sind I 16, 6 ‘*neque usquam exsile esse possum*’ und I 5, 1 ‘*si (habet) ubi consistat uspiam Dola-bella*’. — *eo* ep. I 2, 1 für *ibi* von Hermann genommen ist korrupt (Wesenberg em. alt. p. 144). Ebenso darf man I 15, 3 das hand-

¹ In der unechten Rede *antequam iret in exsilium c. 8 ‘de rebus meis gestis in animis largiter relinquam’*.

schriftliche nisi fortasse getrost in *nisi forte* verwandeln. — Für *iam iamque* bei Cicero zählt Hand (Turs. III p. 157) 8 Stellen auf, 6 allein aus den Briefen: dazu aus unserer Sammlung I 14, 2¹. Ebenso lassen sich die Beispiele, die für *simul et* aus Cicero, namentlich aus den Briefen, beigebracht sind, durch I 16, 4 vermehren. Und Stinner (de eo quo Cic. in epp. usus est sermone; Oppeln 1879) konnte für *ecce tibi* p. 45 noch II 5 (7) 3 hinzufügen. — Die unmittelbare Anreihung eines attributiven Adverbs an das Substantivum ist bei Cicero nicht häufig: in unseren Briefen I 15, 10 intellexi ex tuis saepe litteris (cf. de nat. deor. II 66), I 16, 3 misericordiaeque unius vix etiam nunc viri und I 18, 3 pro adolescentulo ac paene puero. Diese Stelle ist Phil. III 2, 9 nachgebildet, wo aber der Nom. paene puer ist. — *Tam* endlich ist in ebenso eigenthümlicher wie seltener Weise I 15, 1 verwandt: 'Messallam habes; quibus igitur litteris tam accurate scriptis adsequi possum, subtilius ut explicem, quae gerantur quaeque sint in republica, quam tibi is exponet, qui' etc. Zumpt hatte behauptet, das Messallam habes sei ebenso unciceronianisch wie unsinnig, denn habere hominem könne man nicht sagen, nisi forte sit servus; aber Cobet hat Mnem. 7 p. 287 aus den Briefen Cicero's nicht weniger als 8 Stellen dafür beigebracht, z. B. ad fam. XIV 4, 3 'si te habebo, non mihi videbor plane perisse'. Also der Anstoss ist beseitigt; hoffentlich gelingt mir dasselbe mit *tam accurate scriptis*, denn die Erklärungen, die bis jetzt vortragen sind, sind sämmtlich verfehlt. Hermann's Versuch (Vind. epim. p. 30), das folgende 'quam tibi is exponet' nicht von subtilius abhängig zu machen, sondern auf tam a. sc. zu beziehen, subtilius aber absolut zu fassen, konnte keinen gläubigen Anhänger finden. Zumpt aber nimmt eine Vermischung zweier Constructionen an: 'Oportebat esse aut quibus litteris adsequi possum subtilius ut explicem aut quas litteras tam accurate scribere possum, subtilius ut explicem'. Die Folgerung, die er daraus zieht, entweder tam accurate scriptis auszustossen oder tam in quamvis zu ändern, ist zu kühn und hat auch bei Meyer p. 127 keine Zustimmung gefunden, so wenig wie das von Lieberkühn a. a. O. p. 181 für tam vorgeschlagene vel. Eher könnte man sich schon das ebendasselbst von Lieberkühn vermuthete etiam gefallen lassen und etwa pPlanc. 13 anführen, wenn nicht tam that-

¹ Die Stelle lautet im Zusammenhang: 'qua re omni studio a te, mi Brute, contendo, ut Ciceronem meum ne dimittas tecumque deducas, quod ipsum, si rempublicam, cui susceptus es, respicis, tibi iam iamque faciendum est; renatum enim bellum est'. Während nun grammatisch quod ipsum einfach auf die Ankunft des Cicero geht, verlangt der Sinn unweigerlich, dass es auf die Ankunft des Brutus und seines Heeres bezogen werde; das Staatsinteresse fordert nicht die Gegenwart des Cicero, sondern die des Brutus. Dies in quod ipsum mit Hermann und Heyne hinein zu interpretiren, ist unmöglich. Ob es wohl möglich ist zu lesen: exercitumque tecum deducas? vgl. das folgende.

sächlich das einzig richtige wäre und zwar nach ciceronianischem Sprachgebrauch. Unsere Grammatiken freilich schweigen darüber, aber der usus ist vorhanden. Ich kenne 4 Beispiele: de orat. I 52, 226 'quis hoc philosophus tam mollis, tam languidus, tam enervatus, tam omnia ad voluptatem corporis doloremque referens, probare posset senatum servire populo?' nicht etwa als eine Zusammenziehung zweier Gedanken in einen 'quis tam mollis esset, qui probare posset' aufzufassen, sondern tam mollis etc. ist ungefähr dasselbe wie tam mollis, quam qui mollissimus (vgl. pSulla 87). ad Att. VIII 4, 2 'nunquam reo cuiquam, tam humili, tam sordido, tam nocenti, tam alieno tam praecise negavi, quam hic mihi plane nulla exceptione praecidit' haben wir in Gedanken zu tam humili, tam sordido etc. zu ergänzen quam qui humillimus. Stünde statt tam praecise das Adverb des Comparativs, so würde man nicht ohne einen Schein von Wahrheit behaupten können, dass ad Att. VIII 4, 2 in seiner Construction Vorbild für die Stelle der Brutusbriefe gewesen sei. in Pison. 10 quam potestatem minuere . . . nemo tam effuse petulans conatus est, nemlich quam qui effusissime. *ita* ist ähnlich gebraucht Brut. 197 quae quidem omnia cum perite et scienter, tum ita breviter (sc. ut qui brevisime) et satis ornate et pereleganter diceret. In den Worten 'quibus litteris tam accurate scriptis assequi possum ut' ist tam accurate 'eine affectvolle Form zur Umschreibung des Superlativs', zu suppliren quam quae accuratissime. Darin freilich behalten die Commentatoren Recht, dass hier ein grosser Aufwand von Worten gebraucht ist, um einen verhältnissmässig einfachen Gedanken wiederzugeben, und dass es dem Brutus nicht sowohl auf die elegante Form, in der die Nachricht vorgetragen wurde, als auf den Inhalt d. h. auf die Nachricht selbst ankam¹. — Die Ellipsen (Progr. 5) überraschen zuweilen durch Kühnheit und Neuheit z. B. II 5 (7) 1 'tu omnia ad pacem, ego omnia ad libertatem', wo referre ausgelassen ist, und I 17, 5 'quid enim nostra victum esse Antonium', wo ich refert oder interest ergänzen, aber nicht mit Wesenberg einsetzen möchte. Eine Art Ellipse ist es, in das einfache Wort litterae oder epistula den Sinn einer Benachrichtigung oder Willensmeinung hineinzulegen und davon den Acc. c. Inf. oder ut abhängig zu machen: so I 6, 3, I 14, 1 und vielleicht I 2, 1 'litterae mihi redditae sunt plenae rerum novarum maximeque mirabiles Dolabellam . . . misisse'.

Es bedurfte der trockenen Classification der betreffenden Erscheinungen, um den usus loquendi übersehen zu können. Wer uns vorurtheilslos gefolgt ist, wird zugeben, dass sich in den Brutusbriefen auf einen engen Raum eine erstaunliche Menge von eigenthümlichen, seltenen, neuen Wendungen zusammengedrängt findet, dass sie eine exceptionelle Stellung neben den übrigen

¹ Auch non potius quam (II 4, 2 extr.) = non magis quam ist selten bei Cicero (z. B. Caecil. 2, 5, de fin. IV 12, 31).

Schriften Cicero's inclusive der Briefe einnehmen. Gewiss sind die letzteren auch reich an besonderen Eigenthümlichkeiten, aber deren Verhältniss zu der Zahl der Briefe ist ein wesentlich anderes: hier haben wir eine wahre Raritätensammlung vor uns.

C.

Für die Kritik der Brutusbriefe ist es ausserordentlich schwer den Masstab zu finden, weil die Sammlung zu geringen Umfang hat, andererseits die Sprache forcirt und zu wenig gleichmässig ist. Im allgemeinen mag ja Cicero's Briefstil als Norm gelten, aber es gibt sehr vieles, was sich nicht hiernach messen lässt, wo die Kritik ihre eigenen Wege zu gehen hat. Da der Verf. ein Römer gewesen, der aller Wahrscheinlichkeit nach der besten Zeit nicht fern stand, müssen wir uns hüten mit unsern geringen Kenntnissen von dem, was erlaubt und nicht erlaubt war, ihn wie einen tiro hofmeistern zu wollen, man kommt sonst leicht in die Lage, statt dem ingenium des Verf., sich selbst das Urtheil zu sprechen. In zweifacher Beziehung also kann die Kritik den Brutusbriefen gegenüber fehlen, dass sie erstens beanstandet, was nicht zu beanstanden ist, und zweitens dass sie Unmöglichkeiten in Ausdruck und Gedanken statuirt, anstatt durch Interpretation oder Emendation Hülfe zu schaffen.

Zu II 6 (4), 5 'neque supprimenda res erat' bemerkt Meyer p. 113, Cicero hätte wahrscheinlich opprimenda gesagt. Aber wenn Cic. auch supprimere mehrfach in der Bedeutung 'unterschlagen' gebraucht (Cluent. 68; 99), so steht es doch Tusc. III 75 wie hier, etwa für 'niederhalten'. — II 7 (5), 4 'Pilusque oculos vehementius hominum offendisset' von Meyer p. 115 getadelt. Warum sollte tu oculos meos offendis nicht heissen können: Dein Anblick stört mich? Warum sollte das nicht auf Pilus passen, qui litteras proferre *auderet* aut magistratibus reddere? — I 10, 3 'non ratio, non modus, non lex, non mos, non officium valet, non iudicium, non existimatio civium, non posteritatis verecundia' (M. p. 121). iudicium bezieht sich hauptsächlich auf lex, während existimatio auf mos geht. Allerdings ist iudicium stärker als existimatio, aber auch lex ist ein stärkeres Ferment gesetzmässigen Handelns als mos. Mit demselben Rechte müsste man also an der Stellung lex, mos wie an der Voranstellung von iudicium Anstoss nehmen. — I 14, 1 *quod* ego Ciceronis causa *elaboravi* ward als entschieden nachklassische Wendung bezeichnet. Aber wenn Cicero sich zu sagen gestattet ad fam. VI 8, 2 'consilium petis, *quid* sim tibi auctor' oder Cato m. 32 'vellem *idem* posse gloriari, *quod* Cyrus' oder N. D. I 31 'Xenophon *eadem* fere peccat', so würde er auch vor *quod* elaboravi nicht zurückgeschreckt sein, um so weniger, als elaborare im Passiv transitiv gebraucht vorkommt z. B. imp. Pomp. 1 und Cael. 54. Auch ebenda 'quae autem epistula non pondus habuit?' ist nicht zu beanstanden, denn pondus steht öfter bei Cicero in dieser Bedeutung (z. B. pro

Lig. 21). — Ueber das verissimum genus dicendi des Messalla I 15, 1 ist viel hin und hergestritten; wenn es sprachlich nicht gerechtfertigt schien, so ist zu bedenken, dass verum ursprünglich = rei conveniens und dass aus dieser ursprünglichen Bedeutung alle übrigen abzuleiten (Schneider Cäsar b. g. IV 8, 2). Meyer fügt weiter hinzu, auch die Worte 'ut non maxima ingenio gratia habenda videatur' seien gewiss gekünstelt, besonders weil die Verba des Dankens im allgemeinen fast immer mit einem persönlichen Dativobject verbunden würden. Den Hauptsatz unterschreibe ich, die Begründung bestreite ich: vgl. pBalbo 59, pPlanc. 73, Verr. III 62 u. a. — Ebenda § 3 'quod si ita est, utriusque rei meum iudicium studeo tibi esse notissimum, neque solum, ut Solonis dictum usurpem, qui et sapiens unus (Progr. p. 20) fuit ex septem et legum scriptor solus: is rempublicam contineri duabus rebus dixit, praemio et poena' macht den Eindruck, als ob die Construction mit Vorsatz unterbrochen sei, als ob der Verf. absichtlich darnach gestrebt habe ein Anakoluth anzubringen. Uebrigens verwahrt sich der Verf. gegen den Verdacht, dass er ein Citat habe anbringen, sich damit habe breit machen wollen; vgl. über diese Bedeutung von usurpare die treffenden Bemerkungen Seyffert's Lael. 8 p. 39. Fasst man die Stelle so, so fallen alle Zweifel, die bis jetzt gegen den Gebrauch von usurpare erhoben sind. — Ebenda § 4 bei aperire non alienum puto vermisste Zumpt p. 28 den Zusatz, a quo alienum sit, den Cicero nie auslasse, auch zu aperire erwarte man tibi: das letztere wenigstens meint auch Meyer p. 129. Fehlt denn auch etwas in den Worten des echten Cicero de prov. cons. 40 *non alienum esse arbitror explicare*? Oder ein vobis in 'cum ille non dubitarit *aperire* quid cogitarit' (pMil. 44)? Vgl. auch § 9 unseres Briefes. — Die Schwierigkeiten, welche Zumpt-Meyer p. 131 in § 6 'statim *me obtuli* Antonii sceleri et dementiae' erblicken, bekenne ich nicht zu verstehen; *se offerre* heisst 'sich darbieten, sich aussetzen'. Dies die Grundbedeutung, vgl. Stellen wie Liv. II 16, 8 und Attius 427 Ribb., wie in Cat. III 28. — Ebenda § 9 *ingenia, quae gloria invitantur*: wie *recipere tecto, civitate* neben in *tectum, in civitatem*, ebenso steht bei *invitare* neben in *cum Acc.* und *ad der Abl. instr.*; vgl. pLig. 12, Verr. IV 25, Phil. XII 23. — I 18, 3 '*haec (pecunia) solvi potest et est rei familiaris iactura tolerabilis; reipublicae quod sponderis (animo et sententia pro altero) quemadmodum solvas, nisi [si Mediceus] is dependi facile patitur, pro quo sponderis?*' Schon Lieberkühn a. a. O. p. 1180 hatte die Vertheidigung des handschriftlichen *si* statt *nisi* übernommen, ebenso ich Progr. p. 21 f. unabhängig von ihm, aber ohne Zustimmung zu finden. Trotzdem wage ich noch einmal eine Ehrenrettung der handschr. Lesart, indem ich voraus schicke, dass die *obligatio animi*, um die es sich hier handelt, uns in den Worten Phil. V 18, 51 erhalten ist: '*audebo etiam obligare fidem meam, patres conscripti, vobis populoque Romano reique publicae; quod profecto, cum me nulla vis cogeret, facere non auderem pertimesceremque in re maxima peri-*

culosam opinionem temeritatis: promitto, recipio, spondeo, patres conscripti, C. Caesarem talem semper fore civem, qualis hodie sit, qualemque eum maxime esse velle et optare debemus'. Wenn der, für welchen ich die Bürgschaft geleistet, thut, was er zu thun hat, so kann von einer Schwierigkeit nicht die Rede sein; schwierig wird eine obligatio sive pecuniae sive animi erst dann, wenn der betreffende seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Davon ist doch aber nur die Rede, wie das erste Glied sattsam beweist haec . . . *tolerabilis*. Eine für die Gesinnung geleistete Bürgschaft kannst du nicht erfüllen, wenn der, für den du gebürgt, es sich leicht, gern gefallen lässt, dass du für ihn eintrittst (*dependi a te*), dass du die Leistung übernimmst. Er soll sich ja gar nicht die Leistung gefallen lassen, er muss eben selbst seinen Verpflichtungen nachkommen, selbst das erfüllen, was du von ihm versprochen. Hat er nicht den Willen oder die Kraft, die Leistung zu übernehmen, so bist du wortbrüchig, und Schadenersatz kannst du nicht leisten, wie du es durch Geld kannst, wenn du dich für die Zahlungsunfähigkeit eines anderen verbürgst. Es hatte doch auch den Anschein, 'als ob Octavian sich gar nicht darum kümmerte, als ob er es gar nicht hindern wollte (*facile patiebatur*), dass Cicero jetzt für ihn zu Folge seines früheren Versprechens eintreten sollte' (Lieberkühn). Ueber *dependere* vgl. Boot ad Att. I 8, 3 oder ad fam. I 9, 9. — Ebenda § 5 '*obdurescunt enim magis cotidie boni viri ad vocem tributi*' will Manutius *obsurdescunt* auf Grund von Cic. Lael. 88 unnöthig, zumal wir in den Briefen Cicero's zweimal *obdurescere* in ganz derselben Bedeutung haben, und zwar mit *ad*, was in der Laeliusstelle fehlt, nämlich ad Att. XIII 2, 1 und ad fam. II 16, 1.

In den Briefen des Ps. Brutus ist I 4, 3 'nunc, Cicero, nunc cavendum est, ne frustra oppressum esse Antonii gavisi simus, *neu semper primi cuiusque mali excidendi causa sit, ut aliud renascatur illo peius*' in mehr als einer Beziehung ein Stein des Anstosses. Der Gen. *excidendi* ist ungewöhnlich gesetzt und steht in keinem rechten Abhängigkeitsverhältniss. Ihn abhängig zu machen ist auf verschiedene Weise versucht. Markland hat *omissio* dahinter eingesetzt, was aber entschieden dem Gedanken des Verf. widerspricht, Middleton *ratio*, ich selbst hatte an *cura* gedacht. Cobet p. 275 schreibt statt *excidendi* einfach das in dieser Bedeutung sonst nicht nachweisbare *excidium*, er hat wenigstens den Sinn, den die Worte haben müssen, präcise ausgesprochen in dem Satz: *cavendum est, ne quom primum quodque malum excisum fuerit, ea de causa aliud peius renascatur*. Nach meiner Meinung ist der Genetiv *excidendi* zwar ungewöhnlich, man erwartet eher *excidere*, aber doch nicht unerklärlich und auch nicht unerklärt. So wie der attributive Genetiv des Gerundiums zu einem Subjects-Substantiv tritt (Cic. Brut. 258) '*aetatis illius ista laus fuit tamquam innocentiae, sic Latine loquendi*', wie er als nähere Bestimmung des neutralen *quod* erscheint (Liv. XXXV 49, 13) '*quod optimum esse dicunt non interponendi vos bello, nihil immo tam alienum rebus vestris est*',

ebenso kann der attributive Genetiv zu einem prädicativen Substantive gehören, so dass der Genetiv des Ger. von diesem attrahirt statt des infinitivischen Subjectes steht: neu semper primi cuiusque mali excidendi causa sit ut . . . i. e. neu semper primum quodque malum excidere (Subj.) causa sit (Praed.), ut¹ (Kühner Gramm. p. 551). So ist der Satz grammatisch und logisch klar, ebenso klar allerdings das ausserordentlich kühne und neue der Construction. — Ebenda § 4 bietet der Mediceus 'prudencia porro, quae tibi superest, nulla abs te desideratur nisi modus in tribuendis honoribus; alia omnia sic adsunt, ut cum quolibet antiquorum comparari possint *tuae virtutes*: unum hoc, a [Lambin] grato animo liberalique profectum, cautiorem ac moderatiorem liberalitatem desiderant'. Trotz besserer Einsicht folgt Meyer p. 144 ganz dem Text von Wesenberg, der die hs. Lesart ohne weiteres abgedruckt hat, das richtige ist längst gefunden und auch gedruckt zu lesen z. B. bei Baiter. *tuae virtutes* ist mit Manutius als Glossem zu streichen, *desiderant*, durch dies Glossem veranlasst, in *desiderat* zu verwandeln. Unum hoc, der Mangel an modus in tribuendis honoribus, hervorgegangen aus einem gratus animus et liberalis, muss zu einer cautior ac moderatior liberalitas werden. — Die unmittelbar folgenden Worte 'nihil enim senatus cuiquam dare debet, quod male cogitantibus exemplo aut praesidio sit' übersetzt Nieländer (über den factitiven Dativus in den cic. Schriften Krotoschin 1874 p. 37) folgendermassen 'worauf sich Schlechtgesinnte berufen oder gar stützen (wohinter sie sich verschanzen) können'. Diese Uebersetzung ein hinreichender Commentar für die von Manutius u. a. nicht gut ausgelegten Worte². — Ebenda I 4, 4 am Schluss 'itaque timeo de consulatu, ne Caesar tuus altius se ascendisse putet decretis tuis, quam inde, si consul factus sit, descensurum'. Die Unverständlichkeit dieser Worte suchte Manutius zu heben, indem er *ascensurum* empfahl, eine Conjectur, die Meyer p. 145 schlagend widerlegt hat. Tunstall hat entschieden Recht mit seiner Interpretation: Ich fürchte, was das Consulat

¹ Für diesen Gebrauch ist grundlegend gewesen (auch für Kühner Gramm. p. 551) E. Hoffmann: Der angeblich elliptische Gen. Ger. (Fleckeisen's Jahrb. 1874 VIII p. 545 f.). H. sieht die rationell begründete Möglichkeit der Attraction eines Gen. Ger. an ein prädicatives Subst. sicher nur bestätigt durch die ep. ad Brut. I 4, 3 und vielleicht, durch Sen. cons. Polyb. 10, 29 'est magna *felicitas* in ipsa felicitate *moriendi*'. Der weitere Fortschritt in diesem usus ist die Attraction des Gen. Ger. an ein neutrales substantivirtes prädicatives Adjectiv z. B. Tac. ann. XIII 26, 14 Hoffm. p. 549.

² Der factitive Dativ, aus der Sprache des alltäglichen Lebens namentlich in die Reden und Briefe Cicero's hinübergernommen, steht in unserer Sammlung noch I 2, 2, I 4, 1, I 17, 7. *Praesidio esse* drückt oft die allmähliche Entwicklung der Handlung aus = Schutz ange-deihen lassen z. B. ad fam. XV 2, 7 (Nieländer p. 33); auf die obige Stelle angewandt heisst das: sie stellten ihre Forderungen und suchten sie durchzusetzen a Conto der abnormen Beschlüsse.

betrifft, dass Dein Cäsar daran denken wird sich selbst so hoch zu erhöhen, dass wenn er Consul ist durch deine Beschlüsse, er nachher nicht heruntersteigen will in die Stellung eines Privatbürgers, sondern (so ergänzen wir aus dem folgenden) das regnum anstreben wird. Nur schade, dass das die Worte nicht bedeuten. Der erfordernte Sinn wird durch folgende leichte Aenderung gewonnen: *quam inde consul factus sit descensusus*, zu hoch, als dass er von da, wenn er Consul geworden, herabsteigen wird. Grammatisch entspricht dieser Conj. fut. ungefähr einem *possit* in Varro r. r. I 51, 1 'aream esse oportet in agro sublimiori loco quam perflare *possit* ventus'. Aber auch von *timeo* abhängig gedacht ist er keineswegs so anstössig, wie man glauben sollte, cf. ad fam. XI 28, 8 (Matius). Eher könnte das ausgelassene *ut* bei *quam* Anstoss erregen, wengleich unsere besten Grammatiker behaupten, statt *quam ut* werde öfter auch bloss *quam c. Conj.* nach einem Comparativ gebraucht; C. Rothe (quaest. gramm. ad usum Plauti potissimum et Terentii spectantes, College royal français, Berlin 1881) hat gezeigt, dass die Fälle, in denen der *Conjunctiv* nach *quam* in consecutivem Sinn ohne *ut* steht, sehr selten sind. Immerhin aber gibt es Beispiele wie Cic. de or. II 161 und ad Att. IV 1, 7. Entstanden ist die handschriftliche *Corruptel* dadurch, dass *sit* fälschlich zu *factus* bezogen ist, was sowohl den Einschub des *si* als die Veränderung des *descensusus* veranlasst hat. — In den Schlussworten ebenda § 5 'quod utinam inspectare *possis* timorem de illo meum' hat Wesenberg das *possis* beanstandet und in *posses* verwandelt (nec enim Cicero poterat *absentis* Bruti timorem inspectare Emend. alt. p. 145). Ich bin der Ansicht, dass das hdschr. *possis* viel energischer die ängstliche Furcht des Brutus sowie den sehnlichen Wunsch ausdrückt, Cicero möge in tribuendis honoribus an den Octavian vorsichtiger und massvoller sein. Das im Augenblick an und für sich unmögliche wird in der Vorstellung des Brutus möglich, der *Conj. Praes.* dient dem rhetorischen Zweck lebhafterer Darstellung. Man vergleiche z. B. den ähnlichen Bedingungssatz pMil. 79. Für den vorliegenden Wunschsatz habe ich keine Parallele aus Cicero zur Hand, aber Caecilius Statius utinam te sine cruribus videam, vgl. Ter. Andr. III 1, 5. — I 16, 6 soll *inculcatus* in der tropischen Bedeutung = *impressus ac veluti impactus infixusque* (Forcellini) schwer nachzuweisen sein. Aber wie bei Cic. de or. I 127 a *praeceptore*, so ist dort a maioribus hinzuzudenken, die als Lehrer zu betrachten gewiss eine echt römische Anschauungsweise ist, um derentwillen wir den etwas kernigen Ausdruck gerne passiren lassen. — Ebenda § 9 *experiarque et temptabo omnia* ist durch Seyffert Lael. p. 241 hinlänglich aufgeklärt. — Noch schlimmer ist es Meyer mit den Worten ergangen ebenda § 10 *quia ille consul hunc consularem merito praestare videtur*, indem er dem *Verbum praestare c. Acc.* die Bedeutung 'übertreffen' beilegt. Aber nach dem Zusammenhang heisst *praestare aliquem* hier dasselbe wie aller Orten bei Cicero: für Jemand Gewähr leisten, eintreten, garantiren; Manutius

dem Sinne nach richtig quia consulatus ille tuus praeclarissime administratus postulat, ut talem te consularem praestes. — I 17, 5 'licet ergo patrem appellet Octavius Ciceronem, *referat* omnia, laudet, gratias agat, tamen illud apparebit verba rebus esse contraria' erklärt sich vielleicht aus ad Att. VII 16, 3 'De Terentia et Tullia tibi assentior, ad quas scripseram, *ad te ut referent*' oder XVI 3, 6 'Hieras ut Blesamius venit ad me, cum ei praescriptum esset, ne quid sine Sexti nostri sententia ageret, neque *ad illum* neque *ad quemquam* nostrum *rettulit*' (vgl. ad fam. III 8, 5 und XII 2 extr.), so dass zu referat ad eum hinzuzudenken ist, was sich aus dem unmittelbar vorhergehenden Ciceronem von selbst ergibt. — In demselben § desinat igitur gloriando etiam insectari dolores nostros (vgl. I 4, 2 miserorum fortunam insectari) ist insectari mit Unrecht beanstandet, da dies mit und ohne contumeliis, maledictis sehr häufig heisst 'jemandem zusetzen'; hier ist gloriando an Stelle der maledicta getreten, und wie es Phil. II 38, 98 heisst: nullius insector calamitatem, so wird es auch hier am Orte sein: 'Und sie höhnen meinen Schmerz'.

Einen Eindruck möchte ich befestigt zurücklassen: mit Unrecht nennt man den Charakter dieser Briefe schlicht und ohne rhetorische Gebläththeit; ihr Wesen ist unnatürlich und affectirt. Würde dies ein stehendes Attribut derselben, so wäre ihr Urtheil gesprochen.

Ilfeld.

Ferd. Becher.